

Zugangsbeschränkung und Kontrolle von 3G (geimpft/genesen/getestet) an der Hochschule Rhein-Waal

in der ab dem 24. November 2021 gültigen Fassung
(wesentliche Änderungen sind gelb markiert)

Zugang zu den Gebäuden der Hochschule Rhein-Waal ist Personen grundsätzlich nur mit gültigem 3G-Nachweis gestattet. Veranstaltungen unter Nutzung von Innenräumen an der Hochschule Rhein-Waal dürfen nur von immunisierten oder getesteten Personen in Anspruch genommen, besucht oder ausgeübt werden. Die Nachweise einer Immunisierung oder Testung werden beim Zutritt zu den Einrichtungen und Angeboten mindestens stichprobenartig kontrolliert. **Bei Beschäftigten erfolgt eine betriebliche Zugangskontrolle, die entsprechend dokumentiert wird.**

1. Anlass und Begründung

In der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronaschutzverordnung – CoronaSchVO) des Landes NRW ist geregelt, dass Veranstaltungen einschließlich Versammlungen im Sinne von Artikel 8 des Grundgesetzes im öffentlichen Raum, insbesondere in Bildungseinrichtungen, unter Nutzung von Innenräumen, nur noch von immunisierten oder getesteten Personen in Anspruch genommen, besucht oder ausgeübt werden (vgl. § 4 Abs. 2 Nr. 1 CoronaSchVO).

In Verbindung mit der Änderung des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) haben sich arbeitsrechtliche Maßnahmen ergeben, die an der Hochschule umzusetzen sind. Nach § 28b Absatz 1 IfSG müssen Arbeitgeber und Beschäftigte beim Betreten der Hochschule entweder einen Impf- bzw. Genesenennachweis oder einen Testnachweis mit sich führen.

Im Falle einer Veranstaltung sind die Nachweise einer Immunisierung oder Testung beim Zutritt zu den Einrichtungen und Angeboten von den für diese Einrichtungen und Angebote verantwortlichen Personen oder ihren Beauftragten mindestens stichprobenartig zu kontrollieren.

Deshalb sind bei der Inanspruchnahme oder Ausübung dieser Einrichtungen, Angebote und Tätigkeiten der jeweilige Immunsierungs- oder Testnachweis und ein amtliches Ausweispa-pier mitzuführen und auf Verlangen den jeweils für die Kontrolle verantwortlichen Personen vorzuzeigen (vgl. § 4 Abs. 5 CoronaSchVO).

Personen, die bei diesen Kontrollen den erforderlichen Nachweis und ihren Identitätsnachweis nicht vorzeigen, sind von der Teilnahme an der Veranstaltung auszuschließen (vgl. § 4 Abs. 5 CoronaSchVO).

2. Veranstaltung

Eine Veranstaltung im Sinne der Verordnung ist ein zeitlich und örtlich begrenztes und geplantes Ereignis mit einer definierten Zielsetzung oder Absicht in der Verantwortung einer Veranstalterin oder eines Veranstalters, an dem eine Gruppe von Menschen gezielt, gegebenenfalls auch aufgrund gesetzlicher oder satzungsmäßiger Veranlassung, als Mitwirkende oder Besu-chende teilnimmt.“ (vgl. § 2 Abs. 9 CoronaSchVO).

Der Zugang zu Veranstaltungen ist auf immunisierte und getestete Personen zu begrenzen, wenn die Veranstaltung unter Nutzung von Innenräumen der Hochschule Rhein-Waal stattfindet und die Veranstaltung im öffentlichen Raum stattfindet. Öffentlicher Raum ist gegeben, wenn die Öffentlichkeit oder die Hochschulöffentlichkeit nicht ausgeschlossen werden kann.

Veranstaltungen unter Nutzung von Innenräumen an der Hochschule Rhein-Waal sind insbe-sondere

- Lehrveranstaltungen
- Prüfungsveranstaltungen
- Veranstaltungen im Rahmen von Forschungsprojekten mit externer Beteiligung
- Dienstbesprechungen mit externer Beteiligung
- Veranstaltungen des Hochschulsports und der Hochschulmusik, soweit sie öffentlich zugänglich sind
- Sitzungen von Gremien, soweit sie öffentlich zugänglich sind
- Veranstaltungen externer Veranstalter

3. Zugangsbeschränkung

Beschäftigte und Lehrende

Der Zugang zu den Gebäuden der Hochschule Rhein-Waal ist Beschäftigten und Lehrbeauftragten nur gestattet, wenn sie einen sogenannten 3G-Nachweis mit sich führen, der den Status geimpft, genesen oder getestet belegt. Eine betriebliche Zutrittskontrolle ist erforderlich, die eine lückenlose Umsetzung der Nachweispflicht zum 3G-Status effizient sicherstellt. Der Schwerpunkt der Kontrollen liegt auf der Gültigkeit der Testnachweise. Für Nicht-Geimpfte bzw. Nicht-Genesene ist vor Zugang zu den Hochschulgebäuden eine tagesaktuelle Überprüfung ihres negativen Teststatus Voraussetzung.

Wenn der Arbeitgeber den Impf- oder Genesenen-Nachweis einmal kontrolliert und diese Kontrolle dokumentiert hat, können Beschäftigte mit gültigem Impf- oder Genesenen-Nachweis anschließend grundsätzlich von den tagesaktuellen Zugangskontrollen ausgenommen werden. Nachweise können von den Arbeitnehmer*innen an der Hochschule hinterlegt werden. Diese Hinterlegung ist freiwillig und wird durch eine Einverständniserklärung angezeigt.

Die Zugehörigkeit als Beschäftigte*r kann den kontrollierenden Personen durch das Vorzeigen des Transponders nachgewiesen werden.

Arbeitsplätze im Homeoffice sind keine Arbeitsstätten im Sinne des § 28b IfSG, so dass Beschäftigte, die ausschließlich von ihrer Wohnung aus arbeiten, keinen entsprechenden Nachweispflichten unterliegen.

Studierende

Veranstaltungen unter Nutzung von Innenräumen dürfen nur noch von immunisierten oder getesteten Personen in Anspruch genommen, besucht oder ausgeübt werden (vgl. § 4 Abs. 2 Nr. 1 CoronaSchVO). Der Zugang zu Gebäuden, die vorwiegend für Lehr- und Prüfungsveranstaltungen genutzt werden, ist grundsätzlich beschränkt auf Personen, die einen 3G-Nachweis erbringen (§ 8 Abs. 1 S. 2 Corona-Epidemie-Hochschulverordnung).

Um die Kontrollen zu vereinfachen, werden nur die nachstehenden Zugänge geöffnet. Die anderen Gebäude können über die Magistralen und Brücken erreicht werden.

Campus Kleve	Zugang für Gebäude
Gebäude 1	1
Gebäude 3	2+3
Gebäude 2a	2a
Gebäude 5	5-9
Gebäude 10	10-13

Campus Ka-Li	Zugang für Gebäude
Gebäude 1	1
Gebäude 2	2+3

4. Kontrollpflicht und Kontrollverantwortung

Beschäftigte und Lehrende

Die Kontrolle der Beschäftigten und Lehrbeauftragten delegiert die Hochschulleitung auf die Leitungsebene der Organisationseinheiten. Die Kontrolle der Beschäftigten ist in der Dienst-anweisung vom 22.09.2021 geregelt. Bei Lehrbeauftragten ist der zuständige Dekan für die Einhaltung der 3G-Regelung verantwortlich.

Es ist eine betriebliche Zutrittskontrolle erforderlich, die eine lückenlose Umsetzung der Nachweispflicht zum Status geimpft, genesen oder getestet sicherstellt.

Studierende

Gemäß § 4 CoronaSchVO NRW ist der Zutritt zu den Veranstaltungen von den Verantwortlichen oder ihren Beauftragten mindestens stichprobenartig zu kontrollieren. In Bezug auf Lehr- und Prüfungsveranstaltungen ist die*der Lehrende bzw. Prüfende für die Kontrolle verantwortlich. Bei allen anderen Veranstaltungen ist die einladende Person als Veranstaltende*r für die Kontrolle der Einhaltung der 3G-Regel verantwortlich.

Mitarbeiter*innen externer Firmen

Diese haben ihren 3G-Nachweis bei der Anmeldung entweder beim Facility Management (Campusaufsicht in Kleve bzw. Techniker*innen und Hausmeister*innen in Kamp-Lintfort) oder dem jeweiligen Auftraggeber vorzulegen.

4.1 Zentral organisierte Kontrolle bei Lehr- und Prüfungsveranstaltungen

Unbeschadet von der Verantwortlichkeit wird die Nachweiskontrolle für Lehr- und Prüfungsveranstaltungen zentral unterstützt, um die Veranstaltenden bestmöglich zu entlasten.

An den Zugängen zu Gebäuden, die vorwiegend für Lehr- und Prüfungsveranstaltungen genutzt werden, sind Kontrollpunkte eingerichtet, an denen der 3G-Nachweis durch die Arbeitssicherheit kontrolliert werden kann. Die Nachweise sind auf Verlangen unverzüglich beizubringen.

Neben den Eingangskontrollen finden unregelmäßige Kontrollen innerhalb der Gebäude statt, die auch durch externe Dienstleister vorgenommen werden können.

Unabhängig von der Durchführung zentraler Kontrollen bleibt es den Veranstaltungsleitungen vorbehalten, ebenfalls (stichprobenhaft) auf die Einhaltung von 3G zu kontrollieren.

4.2 Nachweise

Zum Beleg von 3G sind folgende Nachweise zu erbringen (siehe auch: Richtlinie bezüglich des Umgangs mit der 3G-Regel: Getestet, Geimpft, Genesen):

- a. Getestete Personen müssen ein negatives Schnelltest-Ergebnis von einer offiziellen Teststelle vorweisen. Die Bestätigung kann in schriftlicher oder digitaler Form erfolgen. Das Testergebnis darf nicht länger als 24 Stunden zurückliegen (CoronaSchVO NRW).
- b. Genesene Personen müssen ein positives PCR-Testergebnis vorweisen. Der Test muss mindestens 28 Tage und darf höchstens sechs Monate alt sein. Nach dem Ablauf von sechs Monaten verfällt jedoch der Status als Genesener, das heißt, diese Personen brauchen ab diesem Zeitpunkt wieder ein negatives Testergebnis oder eine Impfung.

Genesene geimpfte Personen gelten schon nach der ersten Impfung als vollständig geimpft. Als Nachweis benötigen sie ein positives PCR-Testergebnis, das mindestens 28 Tage alt sein muss, aber auch älter als sechs Monate sein darf. Außerdem benötigen diese Personen einen Impfausweis oder ein ähnliches Dokument, aus dem hervorgeht, dass sie vor mehr als zwei Wochen einmal geimpft wurden.

- c. Geimpfte Personen müssen ihren Impfausweis oder ein ähnliches Dokument vorweisen, aus dem hervorgeht, dass die vollständige Impfung mindestens 14 Tage zurückliegt. Stattdessen kann man auch einen digitalen Impfpass vorweisen. Der Impfnachweis, als Nachweis hinsichtlich des Vorliegens einer vollständigen Schutzimpfung gegen das Coronavirus SARS-CoV-2, kann in deutscher, englischer, französischer, italienischer oder spanischer Sprache in verkörperter oder digitaler Form, z. B. durch geeignete Apps (CovPass, Corona-Warn-App etc.), erbracht werden.

Eine vollständige Impfung bedeutet: Es muss auch die zweite Dosis verabreicht worden sein, wenn für einen Impfstoff zwei Dosen vorgesehen sind (z. B. bei Biontech, Moderna und Astrazeneca). Erlaubt ist als Nachweis nur ein vom Paul-Ehrlich-Institut genannter Impfstoff: www.pei.de/impfstoffe/covid-19

Als immunisierte Personen gelten vollständig geimpfte, genesene oder genesene geimpfte Personen.

Neben dem 3G-Nachweis ist ein amtliches Ausweisdokument zur Feststellung der Personalien als Nachweis mitzuführen und auf Verlangen vorzuzeigen.

4.3 Durchführung der Kontrolle

Der Arbeitgeber ist dafür verantwortlich, dass die 3G-Nachweise vor dem Betreten der Arbeitsstätten überprüft werden. Er kann unter Beachtung der Anforderungen an den Beschäftigten-datenschutz die Kontrolle auch an geeignete Beschäftigte oder Dritte delegieren.

Beschäftigte und Lehrende erbringen den 3G-Nachweis gemäß der Dienstanweisung des Präsidenten und Kanzlers vom 22.09.2021:

- Dekan*innen weisen 3G dem Präsidenten nach,
- Professor*innen, wissenschaftliche Mitarbeiter*innen und Beschäftigte aus Technik und Verwaltung der Fakultäten weisen 3G der*dem zuständige*n Dekan*in oder deren*dessen Vertretung nach,
- Lehrbeauftragte weisen dies der*dem zuständige*n Dekan*in
- wissenschaftliche Mitarbeiter*innen in den Stabstellen und zentralen Betriebseinheiten weisen 3G der*den Fachvorgesetzten nach und
- Beschäftigte aus Technik und Verwaltung der Zentralverwaltung weisen 3G der*den Fachvorgesetzten nach

Der Zugang zu den Gebäuden erfolgt durch Nutzung des dienstlichen Transponders. Sofern keine Schließberechtigung besteht, können die zentralen Kontrollpunkte mit Hinweis auf den Status als Beschäftigte*r passiert werden.

Studierende

Für Gebäude, die vorwiegend für Lehr- und Prüfungsveranstaltungen genutzt werden, erfolgt eine zentrale Zugangskontrolle. Dabei kontrollieren Beschäftigte an nachstehenden Kontrollpunkten stichprobenartig die 3G-Nachweise sowie die amtlichen Ausweisdokumente von Studierenden.

Campus Kleve	Zugang für Gebäude
Gebäude 1	1
Gebäude 3	2+3
Gebäude 2a	2a
Gebäude 5	5-9
Gebäude 10	10-13

Campus Ka-Li	Zugang für Gebäude
Gebäude 1	1
Gebäude 2	2+3

- Andere Veranstaltungen

Bei anderen Veranstaltungen, die nicht Lehr- oder Prüfungsveranstaltungen sind, erfolgt eine dezentrale Kontrolle der Teilnehmenden vor Zugang zu den Veranstaltungsräumlichkeiten. Für die Beschäftigten gilt gemäß der Dienstanweisung des Präsidenten und Kanzlers vom 22.09.2021 im Einzelnen:

- Der*die für die Veranstaltung verantwortliche Person, bzw. die Veranstaltungsleitung weist dies der*dem Dienstvorgesetzten nach.
- Alle weiteren Beschäftigten weisen dies der*dem für die Veranstaltung verantwortliche Person, bzw. der Veranstaltungsleitung, nach.

Die Kontrolle wird von den Veranstaltungsleitungen eigenständig organisiert und durchgeführt. Es kann eine zentrale Unterstützung durch die Arbeitssicherheit, idealerweise 5 Werktage vor Durchführung einer Veranstaltung, unter arbeitssicherheit@hochschule-rhein-waal.de angefragt werden.

4.4 CovPassCheck-App zur Kontrolle digitaler Zertifikate

Die Kontrolle der Nachweise kann in analoger oder digitaler Form durchgeführt werden. Bei digitalen Nachweisen ist ausschließlich die CovPassCheck-App zu verwenden, denn nur mit dieser App können digitale COVID-Zertifikate der EU zuverlässig geprüft werden. Zudem erleichtert diese App die Kontrolle, da CovPass-Zertifikate mit Hilfe dieser App gescannt werden können.

In Vorbereitung auf die Kontrolle ist die App auf das private Smartphone der*des Kontrollierenden herunterzuladen und zu installieren. Die App ist kostenfrei im App-Store, bei Google Play oder bei AppGallery erhältlich und wurde vom Robert-Koch-Institut (RKI) im Auftrag der Bundesregierung herausgegeben. Von der CovPassCheck-App werden keine Daten gespeichert. Informationen bezüglich der App, der Nutzung und des Datenschutzes können den Internetseiten des Herausgebers entnommen werden:

[CovPassCheck-App: Digitale COVID-Zertifikate der EU schnell prüfen \(digitaler-impfnachweis-app.de\)](https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/2021/09/COVID-19/CovPassCheck-App-Digitale_COVID-Zertifikate_der_EU_schnell_pruefen_(digitaler-impfnachweis-app.de))

Für die dienstliche Nutzung des privaten Smartphones können die Kontrollierenden eine Power Bank der Hochschule als Aufwandsentschädigung erhalten.

4.5 Fast-Track Nachweis

Für alle Hochschulmitglieder (Studierende und Beschäftigte) besteht die freiwillige Möglichkeit, ein dauerhaftes Einlassbändchen mit Hochschullogo zu erhalten, wenn eine Immunisierung (vollständiger Impfschutz, Genesenenstatus oder Genesenenstatus in Verbindung mit einer Covid-Impfung) nachgewiesen werden kann. Die Einlassbändchen werden in einer zentralen Registratur in den Testzentren (Campus Kleve, Audimax bzw. Campus Kamp-Lintfort, Gebäude 1) ausgegeben. Voraussetzung ist neben einer Überprüfung des Immunisierungsnachweises durch die Mitarbeiter*innen des Testzentrums die Unterzeichnung einer Einwilligungserklärung, in der die Freiwilligkeit der dauerhaften Nachweisführung bestätigt wird.

Das Einlassbändchen befähigt zur Teilnahme an allen Veranstaltungen, ohne vor Beginn der Veranstaltung den Nachweis auf 3G nochmalig erbringen zu müssen. An den Kontrollpunkten können die Immunisierten, die diesen Status durch das Bändchen nachweisen können, durch Heben des Handgelenks das Gebäude passieren. Die Bändchen werden beim Anlegen an das Handgelenk festgezogen und können durch Widerhaken im Bändchen nicht abgenommen werden, ohne das Bändchen zu beschädigen. Dies führt dazu, dass diese nicht an Dritte weitergegeben werden können.

Die Fast-Track-Option kann von allen Statusgruppen in Anspruch genommen werden. Die Einlassbändchen werden in den Testzentren montags, mittwochs und freitags von 07.00 bis 10.00 Uhr ausgegeben. Es ist zu beachten, dass es bei der Ausgabe zu Wartezeiten kommen kann. Beschäftigte können das Bändchen auch bei den Personen erhalten, denen gegenüber sie bei Lehr- und Prüfungsveranstaltungen gemäß der Dienstanweisung von Präsident und Kanzler vom 22.09.2021 den 3G-Nachweis zu erbringen haben. Zudem kann ein Einlassbändchen von dem Dienstvorgesetzten ausgegeben werden.

Die Einwilligungserklärung wird zentral bei der Arbeitssicherheit gesammelt und nach Ablauf dieser Regelung, spätestens am 28.02.2022, vernichtet.

Bei Genesenen Personen muss ein positives PCR-Testergebnis nachgewiesen werden. Der Test muss mindestens 28 Tage und darf höchstens sechs Monate alt sein. Nach dem Ablauf von sechs Monaten verfällt der Status als Genesener. Die Ausgabe eines Einlassbändchens an Genesene kann daher nur erfolgen, wenn der Testnachweis eine Gültigkeit mindestens bis zum 28.02.2022 hat.

5. Allgemeine Hinweise

Auf den **Zugang zu Gebäuden** und Veranstaltungen unter der Maßgabe der Kontrolle der 3G wird in der Hochschule vielfältig hingewiesen. Dies erfolgt unter Einbeziehung des AstA, durch Hinweisschilder, Veröffentlichungen über Social Media und über eine Bekanntmachung auf der Homepage der Hochschule. Es wird dennoch empfohlen sowohl bei der Einladung zu einer Veranstaltung als auch zu Beginn jeder Veranstaltung auf die Einhaltung von 3G gesondert hinzuweisen.

Lehrende werden ebenso wie Studierende gebeten, die Veranstaltungsräumlichkeiten frühzeitig aufzusuchen. Ratsam ist das Erscheinen am Veranstaltungsort mindestens 15 Minuten vor Veranstaltungsbeginn, damit keine Veranstaltungszeit für die Kontrolle von 3G aufgewendet werden muss.

Das Betreten der zugangsbeschränkten Gebäude durch nicht immunisierte oder getestete Personen und das Widersetzen der Kontrollen stellt eine Ordnungswidrigkeit dar. Sofern sich jemand der zentralen Zutrittskontrolle widersetzt oder den Aufforderungen der kontrollierenden Personen nicht nachkommt, wird der Gebäudezugang bis zur Klärung des Sachverhalts geschlossen. Die Hochschulleitung behält sich weitere rechtliche Schritte vor. **Für Beschäftigte können Zuwiderhandlungen darüber hinaus arbeitsrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen.**

Mitarbeiter*innen der Arbeitssicherheit können im Auftrag des Präsidenten oder des Kanzlers zusätzlich unangekündigte Kontrollen in den Innenräumen der Hochschule durchführen. Beschäftigte sind verpflichtet, auf Aufforderung einen Nachweis zu erbringen.

6. Fristigkeit

Vorbehaltlich sich ändernder rechtlicher Rahmenbedingungen gelten die Regelungen zur Zugangsbeschränkung und Kontrolle zunächst bis zum 28.02.2022.